

**Stellungnahme zur Sudetenfrage („20 Punkte“);  
vom Plenum des Sudetendeutschen Rates beschlossen und am  
7. Mai 1961 von der Bundesversammlung der  
Sudetendeutschen Landsmannschaft angenommen**

I.

*Rückblick*

1. Die *Sudetenfrage* – und damit auch die „Sudetenkrise“ im Herbst 1938 – kann nur auf dem Hintergrund der Entstehung der Tschechoslowakei im Jahre 1918/19 richtig verstanden werden.

2. Seit mehr als 700 Jahren siedelten Deutsche in Böhmen, Mähren und Schlesien. Diese Länder gehörten bis 1806 zum Römisch-Deutschen Reich, bis 1866 zum Deutschen Bund und bis 1918 zu Österreich-Ungarn.

3. Unter Berufung auf das von dem amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson verkündete Selbstbestimmungsrecht der Völker haben die Gründer der Tschechoslowakei bei den Friedensverhandlungen 1918/19 durchgesetzt, daß Böhmen, Mähren und Österr.-Schlesien von Österreich, die Slowakei und die Karpatenukraine von Ungarn abgetrennt wurden.

Unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes haben die Gründer der Tschechoslowakei durchgesetzt, daß 3,5 Millionen Sudetendeutsche und 1,3 Millionen Magyaren, Ukrainer und Polen gegen ihren erklärten Willen in einen Vielvölkerstaat kamen, der aber als „tschechoslowakischer“ Nationalstaat konstruiert worden ist. Damit fanden jahrzehntelange Bemühungen um einen deutsch-tschechischen Ausgleich ein jähes Ende.

4. Nach der tschechoslowakischen Volkszählung von 1930 umfaßten die *geschlossenen* sudetendeutschen Gebiete 50 politische Bezirke (Landkreise) oder 120 Gerichtsbezirke oder 3338 Gemeinden mit einer deutschen Bevölkerungsmehrheit von durchschnittlich mehr als 80 Prozent. Die Größe dieses Territoriums beträgt 25775 qkm.

Außerdem gab es noch 59 sudetendeutsche Sprachinselmunicipalitäten. Ferner lebten 313 666 Sudetendeutsche als örtliche Minderheiten im tschechischen Sprachgebiet.

5. Die Sudetendeutschen haben vergeblich versucht, auf dem Boden der ihnen oktroyierten tschechoslowakischen Verfassung die Sicherung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Existenz, die Autonomie ihres kulturellen Lebens und eine proportionale Beteiligung an den staatlichen Mitteln, Einrichtungen und Beamtenstellen zu erreichen. Von 1926 bis 1938 haben sich deutsche Parteien an der Regierung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt; sie repräsentierten bis 1935 75 Prozent der sudetendeutschen Wähler. Erst das Mißlingen dieser Bemühungen, der zur Dauererscheinung gewordene soziale Notstand und die Ablehnung der autonomen Lösungsvorschläge der Sudetendeutschen Partei haben die Mehrheit der Sudetendeutschen unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen

Entwicklung im benachbarten Deutschen Reich in zunehmenden Maße veranlaßt, eine andere Lösung anzustreben.

6. Die Sudetendeutschen waren im Jahre 1938 ebenso nur Objekt der Politik der Großmächte wie am Ende des ersten Weltkrieges. Hitler hat mit dem Schicksal der Sudetendeutschen ein gewissenloses Spiel getrieben und die Entwicklung zum Münchner Abkommen erzwungen.

England und Frankreich hätten jedoch der Tschechoslowakei niemals eine Abtretung der sudetendeutschen Gebiete auferlegt, wenn nicht die Befreiung der Sudetendeutschen von der tschechischen Vorherrschaft dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes entsprochen hätte.

7. Die Vernichtung der Freiheit und Eigenstaatlichkeit des tschechischen Volkes durch das nationalsozialistische Regime im März 1939 war ein gegen das Selbstbestimmungsrecht gerichteter, verwerflicher Gewaltakt, dessen Wiedergutmachung im Rahmen des Völker- und Menschenrechtes wir ohne Einschränkung bejahen. Wir verurteilen auch rückhaltlos alle Maßnahmen und Vorhaben des nationalsozialistischen Regimes, die gegen die Menschenrechte und die nationale Existenz des tschechischen Volkes gerichtet waren.

8. Der expansive tschechische Nationalismus benützte 1945 im Bunde mit dem sowjetischen Imperialismus den Zusammenbruch des Deutschen Reiches, um die Sudetendeutschen aus ihrem angestammten Siedlungsgebiet zu vertreiben und sie ihres Volksvermögens zu berauben. Dieser Vorgang ist – ganz abgesehen von den dabei vorgekommenen Grausamkeiten und Morden – eine millionenfache Verletzung der menschlichen Grund- und Freiheitsrechte.

9. Heute leben über 2 Millionen Sudetendeutsche in der Bundesrepublik Deutschland, davon eine Million in Bayern. Etwa 800 000 Sudetendeutsche leben in der Sowjetzone Deutschlands, 140 000 in Österreich, 24 000 in anderen europäischen und überseeischen Ländern und an 200 000 in der Tschechoslowakei. Rund 240 000 Sudetendeutsche kamen bei der Vertreibung ums Leben.

10. Die zunehmende wirtschaftliche, soziale und politische Eingliederung der Sudetendeutschen in der Bundesrepublik Deutschland und der allmähliche Generationswechsel führen keineswegs zu einer „Erledigung“ der Sudetenfrage. Die Festigung ihrer Existenz gibt ihnen vielmehr die Möglichkeit, ihre Rechte zu vertreten und politische Aktivität zu entwickeln. Die Zerstreuung der Sudetendeutschen und ihre neuen gesellschaftlichen Bindungen bewirken, daß die Anteilnahme des deutschen Volkes an der Sudetenfrage heute breiter ist als jemals zuvor.

## II.

### *Ausblick*

11. Nicht nur die Sudetendeutschen, sondern das deutsche Volk in seiner Gesamtheit werden sich niemals mit der Vertreibung der Sudetendeutschen aus ihrer jahrhundertealten Heimat abfinden. Ebenso wenig werden sie sich damit abfinden, daß dem tschechischen Volk Freiheit und Unabhängigkeit vorenthalten werden.

Der Ruf nach Gerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle und nach einem „Revisionismus für die Freiheit“ wird nicht mehr verstummen.

12. In Übereinstimmung mit der Charta der Vertriebenen lehnen wir jeden Gedanken an Rache und Vergeltung ab. Wir kennen keine Kollektivschuld des tschechischen Volkes an unserer Vertreibung und beurteilen alle Personen danach, wie sie heute über die Vertreibung denken und wofür sie sich heute aufrichtig einsetzen. Den Vorwurf des „Revanchismus“ können wir daher guten Gewissens zurückweisen.

Auf die Wiederherstellung des durch die Vertreibung verletzten Rechtes und die Wiedergutmachung der erlittenen Schäden werden wir hingegen nicht verzichten.

13. Von der Bundesregierung erwarten wir, daß sie niemals die Vertreibung und Enteignung von mehr als 3 Millionen deutscher Staatsbürger in Böhmen, Mähren und Schlesien hinnimmt, sondern daß sie deren Rechte in jeder Beziehung wirksam vertritt. Das gilt auch für den Fall einer Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Tschechoslowakei.

14. Unsere politischen Bestrebungen gründen sich auf das *Recht auf die Heimat* und auf das *Selbstbestimmungsrecht* der Völker im Rahmen einer europäischen Integration, und zwar unabhängig von dem umstrittenen Münchener Abkommen von 1938.

15. Wir bekennen uns sowohl zu dem naturrechtlichen Anspruch jedes Menschen auf unbehelligte Ansässigkeit an seinem rechtmäßigen Wohnsitz als auch zu dem Recht der Völker und der ethnischen, rassischen und religiösen Gruppen auf unbehelligte Ansässigkeit in ihren angestammten Siedlungsgebieten (Recht auf die Heimat). In unserem Fall verstehen wir darunter das Recht der sudetendeutschen Volksgruppe auf Rückkehr in ihre Heimat und auf ein ungestörtes Leben daselbst in freier Selbstbestimmung. Die Verhältnisse in Europa – auch das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei – können erst dann als normalisiert angesehen werden, wenn dieses Recht verwirklicht sein wird.

16. Wir bekennen uns zum Selbstbestimmungsrecht als dem Recht der Völker und Volksgruppen, ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status frei zu bestimmen. Über das Schicksal der Sudetendeutschen und ihres Territoriums darf daher nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung verfügt werden.

17. Wir haben den aufrichtigen Wunsch, mit der Lösung der Sudetenfrage einen Beitrag zum Frieden unter den Völkern zu leisten; wir halten es für eine europäische Aufgabe, den aus dem Nationalismus des 19. Jahrhunderts stammenden deutsch-tschechischen Gegensatz zu überwinden und durch ein Verhältnis guter Nachbarschaft zu ersetzen. Darum betrachten wir diejenige Lösung als die beste, der *beide Völker frei* zustimmen können.

18. Unter den besonderen geographischen Bedingungen des böhmisch-mährisch-schlesischen Raumes läßt der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker verschiedene staats- und völkerrechtliche Lösungen zu. Eine dem Selbstbestimmungsrecht entsprechende Lösung ist jedoch unvereinbar mit dem Versuch,

Deutsche und Slowaken in einen zentralistischen tschechischen Nationalstaat einzubeziehen, in dem ihnen eine minderberechtigte Stellung zugemutet wird („Tschechoslowakismus“).

19. Auch eine staatsrechtliche Gemeinschaft mit dem tschechischen und mit dem slowakischen Volk wird nicht von vornherein ausgeschlossen, sofern sie auf der Grundlage gleichberechtigter, freier Partnerschaft, das heißt auf freier Willensäußerung der Beteiligten beruht und diese von der Gemeinschaft der freien Völker Europas garantiert wird.

20. Das zukünftige Verhältnis zwischen Sudetendeutschen, Tschechen und Slowaken kann nur im Rahmen einer gesamteuropäischen Integration befriedigend geordnet werden. Das setzt eine auf lange Sicht angelegte Versöhnung zwischen dem deutschen Volk und seinen östlichen Nachbarn voraus.